

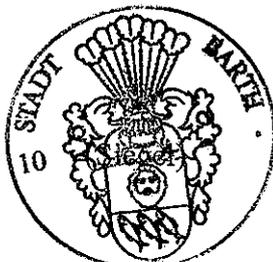
# Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2008 (GVOBl. M-V S. 499) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 13.05.1998 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, zuletzt geändert am 12.12.2001, beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Stadt Barth wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderung vom 09.02.2000 und der 2. Änderung vom 12.12.2001 bekannt gemacht.

Barth, den 31.05.2011

Dr. Kerth  
Bürgermeister



## Satzung

### **der Stadt Barth über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

#### §1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Barth ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste", der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt.  
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung, der Ausbau und der naturnahe Rückbau von Gewässern, der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- (3) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden der Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

## § 2

### Gebührenggegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt Barth, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" liegen.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Barth. Soweit eine katasterähnliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Barth. Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Über die Grundstücke führt die Stadt Barth ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Sie beträgt für das Jahr 1998 je angefangenen 0,5 ha Grundstücksfläche

**20,09 DM**

zzgl. eines Verwaltungskostenbeitrages der Stadtverwaltung Barth in Höhe von 6% (1,21 DM) je Berechnungseinheit so dass **21,30 DM** pro Berechnungseinheit erhoben werden.

- (4) Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.
- (5) Mit der Währungsumstellung von DM in € gelten alle in dieser Satzung genannten DM-Beträge mit 50 v. H. auch in €.

## § 4

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste" entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

## **§ 5**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres.  
Die Jahresgebühr ist fällig bei Beiträgen
  - a.) bis 30,-- DM am 15. August jeden Jahres
  - b.) über 30,-- DM bis 60,-- DM je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres
  - c.) über 60,-- DM zu einem Viertel am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November jeden Jahres.Bei erstmaliger Festsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Barth von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

### **Inkrafttreten**

-----  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.05.1998**

- veröffentlicht am 22.05.1998
- Inkrafttreten: am 23.05.1998

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 09.02.2000**

- veröffentlicht am 29.02.2000
- Inkrafttreten: am 13.05.1998

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 12.12.2001**

- veröffentlicht am 28.12.2001
- Inkrafttreten: am 01.01.2002